

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 229/2009/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	31.03.2009
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	25.05.2009	öffentlich

Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse; hier: Rücktritt von Gemeindevertreterin Claudia Stamm

Sachverhalt:

a)

Frau Claudia Stamm hat mit Schreiben vom 01.03.2009 ihren Rücktritt als Gemeindevertreterin mit sofortiger Wirkung erklärt. Frau Stamm war in folgenden Ausschüssen vertreten:

- Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales (ein neuer Vorsitzender wurde bereits auf der letzten GV-Sitzung am 16.02.09 gewählt)
- Vertreterin der Gemeinde Heist im Verwaltungsausschuss des Kindergartens Heist e. V.
- Sonderausschuss Sporthalle Heist
- Sonderausschuss Dorfplatz
- Vertreterin der Gemeinde im Kuratorium Suchtberatung Uetersen
- Mitglied in der Schulverbandsversammlung des Schulzentrums Moorrege
- Stellvertretendes Mitglied im Bauausschuss

Zu den o.g. Ausschüssen müssen Nachwahlen während der Sitzung der Gemeindevertretung Heist am 25.05.2009 stattfinden.

b)

Frau Ute Jäger ist auf der Liste der CDU die nächste Bewerberin und rückt somit in die Gemeindevertretung Heist nach. Sie hat mit Schreiben vom 25. März das Mandat als Gemeindevertreterin angenommen.

Bis jetzt war Frau Jäger bürgerliches Mitglied und in folgenden Ausschüssen vertreten:

- Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten
- Ausschuss für Jugend und Sport
- Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales
- Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau
- Stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss

Aus § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung ergibt sich, dass ein Bürgerliches Ausschussmitglied, das im Falle des Nachrückens zum/r Gemeindevertreter/in wird, aus dem Ausschuss kraft Gesetz ausscheidet, in dem es als bgl. Mitglied gewählt war. Frau Ute Jäger ist also kraft Gesetz kein Mitglied mehr in den o. g. Ausschüssen.

Aus diesem Grund muss ein Nachfolger für das ehemalige bgl. Mitglied, Frau Jäger, in die o. g. Ausschüsse gewählt werden.

Es gibt jetzt folgende Möglichkeiten:

- 1. Für Frau Jäger wird jeweils für die o. g. Ausschüsse ein bgl. Mitglied neu benannt*
- 2. Für Frau Jäger wird kein bgl. Mitglied in die o. g. Ausschüsse neu benannt, sondern es wird statt eines bgl. Mitgliedes ein/e Gemeindevertreter/in eingesetzt. Dies könnte Frau Jäger sein, so dass sie wieder Mitglied der Ausschüsse wäre.*

Siemonsen

Anlagen:

- Rücktrittschreiben

Gemeindeverwaltung Heist
Eing 16. MRZ. 2009
Anlagen An FT6

Ö 5

Claudia Stamm
Lüttkamp 67
22547 Hamburg
Mobile: 0163 74 30 794
claudia.stamm@t-online.de

C. Stamm Lüttkamp 67 22547 Hamburg

Bürgermeister der Gemeinde Heist
Herrn Bernhard Siemonsen
Hauptstr. 53
25492 Heist

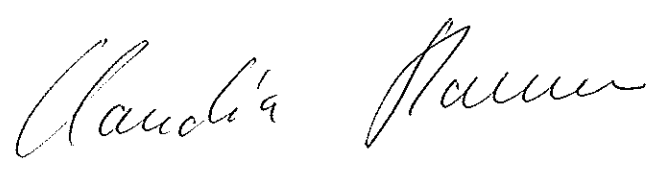
Hamburg, den 01.03.2009

Rücktritt von allen politischen Ämtern in Heist

Sehr geehrter Herr Siemonsen,
Lieber Bernhard,

leider muss ich Dir heute mitteilen, dass ich von allen politischen Ämtern zurücktrete, da ich aus persönlichen Gründen umgezogen bin.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Stamm

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 241/2009/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	12.05.2009
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	25.05.2009	öffentlich

Wahl eines Vertreters in den Vorstand des AZV Pinneberg und den Beirat zur Beschlussfassung bzgl. der Gesamtaufgabe Abwasserbeseitigung

Sachverhalt und Stellungnahme

mit Vertrag vom 22.12.2008 wurde die Gesamtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung an den Abwasserzweckverband Pinneberg übergeben. Nach Nr. 11 des Vertrages erfolgt die Vorbereitung der Beschlüsse, die die örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde Heist (z.B. Beitrags- und Gebührenkalkulation) betreffen, durch einen Beirat, der aus je einem Vertreter der Gemeinde und des Zweckverbandes und aus weiteren Vertretern besteht. Die/der Vertreter/in der Gemeinde Heist muss gewählt werden. Vorschlagsberechtigt ist dazu die CDU-Fraktion mit der höchsten Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung.

Neben einem Mitglied im Beirat hat der Abwasser-Zweckverband der Gemeinde Heist mitgeteilt, dass diese eine/n Vertreter/in der Gemeinde in den Vorstand des Zweckverbandes entsenden darf. Begründet wurde diese Maßnahme dadurch, dass die Gemeinde Heist zu einer der ersten Gemeinden im Umkreis ist, die die Übertragung der Gesamtaufgabe vollzogen hat und zum anderen dadurch, dass der Gemeinde Heist mehr Mitspracherecht gewährleistet sein soll. Somit muss ebenfalls ein/e Vertreter/in in den Vorstand des AZV gewählt werden. Auch hier ist die CDU-Fraktion aufgrund der höchsten Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung vorschlagsberechtigt.

Finanzierung: -/-

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeindevertretung beschließt, Frau/Herrn _____ in den Beirat zur Beschlussfassung bzgl. der Gesamtaufgabe Schmutzwasserbeseitigung zu wählen.

- b) Die Gemeindevertretung beschließt, Frau/Herrn _____ in
den Vorstand des Abwasserzweckverbandes Pinneberg zu wählen.

Siemonsen

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 237/2009/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	30.04.2009
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/903-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	18.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	25.05.2009	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 30.04.2009 im Verwaltungshaushalt auf 13.024,40 €. Im Vermögenshaushalt bestehen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 13.024,40 € zu genehmigen.

Siemonsen

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 30.04.2009)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Heist

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 30.04.09	Verwaltungshaushalt						
36000.651000	Geschäftsausgaben für Chroniken	0,00	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00	Erwerb von Chroniken der Gemeinde Heist
46400.717020	Zuschuss Waldkindergarten "Wurzelkinder"	24.000,00	26.275,21	2.275,21	0,00	2.275,21	Bezuschussung einer 400 €-Kraft
56100.500000	Gebäudeunterhaltung Sporthalle	1.500,00	5.073,69	3.573,69	0,00	3.573,69	2 Scheiben ausgewechselt, Verstopfung im Behinderten WC, Polieren des Hallenfussbodens sowie kleinere Unterhaltungsmaßnahmen
90000.845000	Verzinsung von Steuererstattungen	500,00	5.675,50	5.175,50	0,00	5.175,50	Zinsen für die Erstattung von Gewerbesteuerzahlung aus Vorjahren
	Summe	26.000,00	39.024,40	13.024,40	0,00	13.024,40	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>13.024,40</u>	
	Vermögenshaushalt						
	Im Vermögenshaushalt bestehen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen!						
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>0,00</u>	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 235/2009/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	24.04.2009
Bearbeiter:	Maren Jakobeit	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	18.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	25.05.2009	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2008 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung v. 23.04.2009.

Beschlussvorschlag::

Der Finanzausschuss empfiehlt,
die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 3.025.564,01 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 514.359,34 € abschließt, fest.

Jakobeit, Maren

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 23.04.2009

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
	2	3	4
1			
Einnahmen			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)			
+ neue Haushaltseinnahmereste	3.025.564,01	521.000,97	3.546.564,98
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	6.641,63	6.641,63
Summe bereinigter Solleinnahmen	3.025.564,01	514.359,34	3.539.923,35
Ausgaben			
Sollausgaben (= Anordnungssoll)			
darin enthalten Überschuß nach §39 Abs.3 Satz 2	3.002.320,76	451.190,25	3.453.511,01
GemHVO: Verm.-Haushalt			
+ neue Haushaltsausgabereste	23.243,25	66.279,12	89.522,37
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	3.110,03	3.110,03
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	3.025.564,01	514.359,34	3.539.923,35
Unterschied			
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag			

Moorrege, den 23.04.2009

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 für
die Gemeinde Heist
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Gerhard Cordts
2. Herr Jürgen Neumann
3. Herr Robert Stubbe

als Mitglieder des Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Maren Jakobeit

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

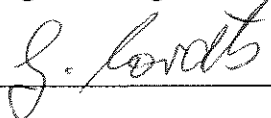
1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

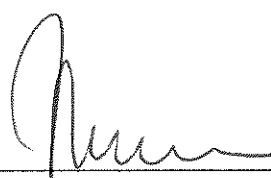
Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte
lückenlos/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / keine Beanstandungen:

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:







Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 221/2009/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	27.01.2009
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/461.4711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	27.04.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	18.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	25.05.2009	öffentlich

Jahresrechnung 2008 Kindergarten Heist e.V.

Sachverhalt:

Der Kindergarten Heist e.V. hat die Jahresrechnung 2008 vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 330.263,75 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 332.652,90 Euro gegenüber. Dies ergibt eine Unterdeckung in Höhe von 2.389,15 Euro.

Stellungnahme:

Durch Elternbeiträge sind 32,9 % der Ausgaben bedeckt. Zu der Unterdeckung ist es unter anderen durch einen geringeren Landeszuschuss, niedrigere Mitgliederbeiträge und höhere Personalkosten gekommen. Nachrichtlich werden die von der Gemeinde Heist getragenen Zinsen in Höhe von 2.716,51 Euro und Tilgungen in Höhe von 7.516,00 Euro mitgeteilt.

Finanzierung:

Der Betrag von 2.389,15 Euro wurde bereits an den Kindergarten Heist e.V. überwiesen. Aus dem Haushalt 2008 hat die Gemeinde die Kosten für die Versicherung in Höhe von 627,56 Euro, für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung in Höhe von 1.119,25 Euro und für die Bewirtschaftung in Höhe von 42,15 Euro getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule Kultur und Soziales empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2008 des Kindergartens Heist anzuerkennen.

(Siemonsen)

Anlagen:

Jahresrechnung 2008 Kindergarten Heist



Telefon 04122 - 80 70
Birkenhorst 15
25492 Heiste

Jahresabrechnung vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2008

Pos	Kategorie	Ausgaben	Einnahmen
1	Gemeindezuschuß		114.350,00
2	Landeszuschuß		53.526,64
3	Gemeindezuschuß Soz. staffel		1.686,00
3a	Soz. staffel Kreis Pinneberg		18.528,99
3b	Erstattung Betr. Kosten Kreis Pinneberg		2.508,00
3c	Erstattung Betr. Kosten 5% Kiga.-Beteiligung		364,21
4	Einnahmen aus Erstattung Prioivnzial		970,10
5	Benutzergebühren		109.405,18
6	Mitgliederbeiträge		1.331,00
7	Mittagstischeinnahmen		14.041,22
8	Spenden		750,00
9	Zinsen		-
10	Lebenshilfe (Integration)		9.729,14
12	Einnahmen aus Veranstaltungen		2.653,61
	Zahlg. Jurchash-Inkasso		419,66
	Einnahmen gesamt		330.263,75
13	Personalkosten	269.453,02	
14	Gebäudereinigung	15.735,68	
15	Jahresgartenpflege	1.800,00	
16	Telefon	753,20	
17	Versicherungen	2.371,55	
18	Bastelkasse	1.364,20	
19	Kreisbesoldungsstelle	1.273,30	
20	Berufsgenossenschaft	1.046,41	
21	Bürobedarf	630,63	
22	Porto und Gebühren	136,50	
23	Fortbildung	1.339,00	
24	Fachliteratur	188,50	
25	Bankgebühren	-	
26	Betriebskosten	6.902,99	
27	Präsente	445,60	
28	Instandhaltungskosten (Inventar)	1.329,95	
29	Unterhaltungskosten (Gebäude)	1.620,58	
30	Projek: Vorschularbeit	119,30	
31	Projekt: Außenanlagenerweiterung	2.362,98	
32	Neuanschaffungen	1.125,55	
33	Junecke/Meyer Menü (Mittag)	11.549,39	
34	Lebenshilfe (Integration)	7.789,82	
35	Veranstaltungen	150,00	
36	Diverses	606,55	
37	Ausgaben Veranstaltung	594,66	
38	Ausgaben Tagesausflug	1.461,00	
	Ausgaben Jubiläum	502,34	
	Ausgaben	332.652,90	
	Überdeckung		-€ 2.389,15

Es werden noch Rückzahlungen einiger KK wegen Krankheitsausfällen erwartet, diese werden im nächsten Jahr berücksichtigt.

23.891,15 EUR angewiesen am 13.09

Hhst. 024.1. 4642 71701

J.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 234/2009/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	22.04.2009
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/461-4712

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	18.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	25.05.2009	öffentlich

Jahresrechnung Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.

Sachverhalt:

Der Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. hat mit Schreiben vom 14.03.2009 die Jahresabrechnung für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 vorgelegt (Anlage 1). Die Jahresrechnung 2008 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 9,09 Euro ab.

Stellungnahme:

Die Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung haben die Jahresrechnung des Waldkindergartens am 22.04.2009 überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen (Anlage 2).

Finanzierung:

Der Überschuss in Höhe von 9,09 Euro wird mit der 3. Rate des Zuschusses 2009 verrechnet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2008 des Waldkindergartens Wurzelkinder e.V. anzuerkennen. Der Überschuss in Höhe von 9,09 Euro wird mit der 3. Rate verrechnet

(Siemonsen)

Anlagen:

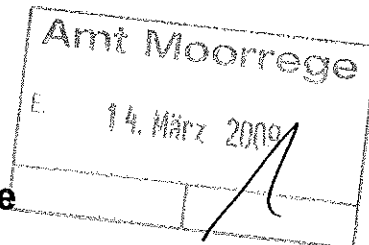
Jahresrechnung 2008 und Prüfbericht

Jahresabschluss 2008

Ausgaben " Waldkindergarten Wurzelkinder "

A Personalkosten

Fortbildung	61.311,75 €
Honorarkräfte	678,00 €
Kreisbesoldungsstelle	1.870,00 €
	492,20 €



Summe: 64.351,95 €

B Sachkosten

Benzinkosten/ Fahrgeld	58,60 €
Lebensmittel	272,28 €
Materialkosten	733,84 €
Kontoführung	36,66 €
Telefonkosten	159,99 €
Bürobedarf	48,34 €
Präsente	161,92 €
Anhänger	99,35 €
BGW	224,12 €
Ausflüge	54,15 €
Reparatur	224,14 €
Spende	20,00 €
Fehlbuchung	0,00 €
Rückerstattung	829,52 €
Mitgliedsbeitrag Deutscher Wald	30,00 €
Anschaffungen	742,56 €

Summe : 3.695,47 €

Gesamtausgaben 68.047,42 €

Einnahmen " Waldkindergarten Wurzelkinder "

Elternbeiträge:	29.173,75 €
weitere Elternbeiträge :	617,40 €
Sozialstaffel	1.402,50 €
Betriebskosten :	409 €
Amtskasse Moorrege:	23.266 €
Landeszuschuss:	11.347,63 €
Mitgliederbeiträge:	564,00 €
Erstattung Lohnfortzahlung:	214,24 €
Spende:	150,00 €
Irrläufer Fehlbuchung:	0,00 €
Landeskasse	0,00 €
Gesamteinnahmen:	67.144,52 €

Gesamtsumme:	67.144,52 €
---------------------	--------------------

Ausgaben:	68.047,42 €
------------------	--------------------

Differenz:	-902,90 €
Rechnungsfehler:	2,80 €
Kontostand:	31.12.2007 914,79 €

Überschuss 2008	9,09 €
------------------------	---------------

Niederschrift

über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 für den Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. in
Heist am 22.04.09 (Datum)

Anwesend:

1. Jürgen Neumann
2. Jens Cordts
3. Robert Stabbe

als Mitglieder des gemeindlichen
Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Fr. Kroll, Fr. Litzewitz

Es wurde vom Ausschuß eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich u. rechnerisch
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte

lückenlos - stichprobenartig

Es ergaben sich ~~folgende~~ / keine Beanstandungen: siehe Anlage

Dem Finanzausschuss/Gemeindevertretung wird empfohlen, die Jahresrechnung 2008

_____ anzuerkennen und _____ Entlastung zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

J. Cordts

Ju

RAK

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 233/2009/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	09.04.2009
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/214.1

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	27.04.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	18.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	25.05.2009	öffentlich

Nutzung der Bücherei durch Grundschulklassen im Rahmen des Schulunterrichts am Vormittag

Sachverhalt:

Die Grundschule Heist hat den anliegenden Antrag vom 06.04.2009 auf Nutzung der Gemeindebücherei am Vormittag gestellt.

Stellungnahme:

Der Antrag der Grundschule wurde ausreichend begründet. Die Schüler können Bücher während der Schulstunde unter Aufsicht der Lehrkräfte lesen. Eine Ausleihe der Bücher kann am Nachmittag erfolgen.

Die Gemeindebücherei ist eine Einrichtung der Gemeinde Heist und verfügt über ein großes Angebot an Büchern, die auch zu dem ANTOLIN-Leseförderprogramm gehören (www.antolin.de). Die Gemeindebücherei ist zweimal in der Woche, jeweils am Nachmittag geöffnet.

Alternativ wird von der Büchereileitung vorgeschlagen, Bücherkisten nach den Wünschen der Lehrer/innen zusammenzustellen und den einzelnen Klassen zur Verfügung zu stellen.

Der Etat der Schule für die eigene Schülerbücherei beträgt lediglich jährlich 300 Euro. Dieser Betrag ist nicht ausreichend für die Anschaffung und Aktualisierung des Buchbestandes.

Finanzierung:

Für die Nutzung der Bücherei kommen keine zusätzlichen Kosten auf die Gemeinde zu.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeindebücherei Heist während der Schulvormittage durch Klassen der Grundschule Heist unter Aufsicht der Lehrkräfte genutzt werden kann.

(Marquard)

Anlagen:

Antrag der Grundschule Heist

Grundschule Heist

Hauptstraße 53 – 25492 Heist – Tel. / Fax 04122 / 4065 13
e-mail : grundschule@unser-heist.de



An die
Gemeinde Heist
z. Hd. Herrn Bürgermeister Siemonsen
Hauptstraße 53
25492 Heist

Betr.: Nutzung der Gemeindebücherei durch Grundschulklassen
im Rahmen des Schulunterrichts am Vormittag

Heist, d. 6.4. 2009

Sehr geehrter Herr Siemonsen,
sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

ich beantrage hiermit, die im Schulgebäude untergebrachte Bücherei der Gemeinde Heist während des Schulvormittags durch Klassen der Grundschule Heist unter Aufsicht der Lehrkräfte nutzen zu dürfen.

Die Förderung der Lesemotivation und – kompetenz unserer Schüler/innen ist ein Arbeitsschwerpunkt unseres Schulprogramms. Dieses versuchen wir auf vielfältige Art und Weise umzusetzen, so veranstalten wir mit Unterstützung des Schulvereins und des Schulelternbeirats jedes Jahr einmal eine Autorenlesung und einen Vorlesewettbewerb. In vielen Klassen gibt es regelmäßige, feste Lesezeiten während des Schulvormittags, dabei nutzen wir auch die interaktive Leseförderung durch das ANTOLIN-Leseförderprogramm. Hierfür möchten wir den Kindern noch mehr Anreize und Möglichkeiten bieten, indem wir die im Bereich Kinder- und Jugendliteratur hervorragend ausgestattete Gemeindebücherei mit in den Unterricht einbeziehen.

Über die Art der Nutzung würden wir mit der Büchereileiterin Frau Manske selbstverständlich Vereinbarungen treffen.

Den Erfolg unserer Leseförderung sieht man im Übrigen daran, dass die VERA-Ergebnisse der Grundschule Heist im Bereich Lesen im vergangenen Jahr weit über dem Landesdurchschnitt lagen.

Auch das EVIT-Team unter Leitung unseres Schulrats Herrn G. Hölk, das unsere Schule am 10. Dezember 2008 besuchte, hat den Wunsch der Schule, die Gemeindebücherei für den Schulunterricht zu nutzen, ausdrücklich unterstützt.

Wir bitten auch Sie sehr, unseren Wunsch zu unterstützen und diesem Antrag stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

E. Kruse, Schulleiterin

Anlage

Auszug aus dem Schulprogramm

Auszug aus dem EVIT-Bericht

Arbeitsschwerpunkte für das Schuljahr 2008 / 09

Die Qualitätssicherung und -entwicklung des Unterrichts soll sich im Schuljahr 2008 / 09 auf folgende 3 Schwerpunkte beziehen :

1. Förderung des eigenverantwortlichen Lernens durch

- freie Arbeitsphasen
- Tagespläne
- Wochenpläne
- Lernen an Stationen
- Helfersysteme
- Schreibkonferenzen
- Lernplakate

2. verstärkte Leseförderung durch

- Antolin
- vermehrter Einsatz von Lektüren im Unterricht
- Lesetagebücher
- Literaturkarteien
- Autorenlesungen
- Vorlesewettbewerb
- Lesemütter

3. PC- Einsatz im Unterricht

- Umgang mit dem Computer (Tastatur) ab Klasse 1
- Antolin Leseförderung
- Matheübungsprogramme z.B. Mathetiger
- Arbeit an Texten / Textproduktionen
- Recherche im Internet (bes. im HSU-Unterricht) in Klasse 3 und 4
- Differenzierung
- Wochenpläne /Stationen in Klasse 3 und 4
- Förderunterricht

Durch ein gutes Vertretungskonzept wird die Verlässlichkeit der Grundschule gewährleistet.

Die Organisationsabläufe in der Schule sind für alle Beteiligten transparent und klar an den Bedürfnissen insbesondere der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet.

In dem 8-köpfigen Kollegium der Schule finden täglich zahlreiche informelle Gespräche über alle schulrelevanten Themen statt. Auch Mitarbeitergespräche als Instrument der Personalentwicklung fanden statt. Rückmeldung für Führungskräfte soll als Instrument noch folgen, um dessen positive Effekte nutzen zu können.

V. Qualitätsmanagement

Die Grundschule Heist arbeitet nach einem gemeinsam erarbeiteten und beschlossenen Schulprogramm. Die Arbeitsschwerpunkte liegen in den drei Bereichen Förderung des eigenverantwortlichen Lernens, verstärkte Leseförderung und PC-Einsatz im Unterricht.

VI. Kooperation

Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte und der Schulleitung untereinander sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Schulträger, außerschulischen Organisationen und den weiterführenden Schulen ist sehr gut. Der Wunsch der Schule, die im Hause befindliche Gemeindebücherei mehr in den schulischen Alltag einbinden zu können, wird vom EVIT-Team ausdrücklich unterstützt.

Die Schule arbeitet intensiv mit der Kindertagesstätte zusammen. Dabei werden durch persönliche Kontakte inhaltliche Absprachen zwischen Kindertagesstätte und Grundschule vorbereitet.

Auch die anderen Kooperationspartner, wie zum Beispiel die Gesundheitsberaterin für den Bereich „Klasse 2000“, sind mit der Zusammenarbeit sehr zufrieden.

VII. Konsequenzen aus dem EVIT-Besuch

Das EVIT-Team hat mit der Grundschule Heist eine Schule vorgefunden, in der eine ruhige, freundliche und disziplinierte Atmosphäre herrscht und die mit ihren Ergebnissen durchaus zufrieden sein kann. Diese gute Basis gilt es zu bewahren und noch weiter auszubauen. Die beschriebenen Beobachtungen werden durch folgende Hinweise ergänzt und konkretisiert:

Die Unterrichtsentwicklung sollte in der bereits beschriebenen Weise fortgesetzt werden (siehe „Bildungs- und Erziehungsprozesse“).

Im Bereich des computergestützten Lernens hat sich die Schule bereits auf den Weg gemacht und Erfolge erzielt. Er kann jedoch noch weiter ausgebaut werden. So finden die in den Klassenräumen befindlichen PC-Arbeitsplätze wenig bis keine Anwendung.

Hinsichtlich des Schulprogramms sollten die Arbeitsschwerpunkte mit einer konkreteren Zielbeschreibung versehen, Verantwortlichkeit benannt sowie Evaluationsverfahren und -zeitpunkte festgesetzt werden.

Das EVIT-Team kommt zu der Auffassung, dass der zugewiesene Zeitrahmen für die Schulsekretärin für die Bewältigung der anstehenden Arbeiten nicht ausreicht.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 236/2009/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	29.04.2009
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/464.2471

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	18.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	25.05.2009	öffentlich

Situationsbericht "Jugendtreff Heist"

Sachverhalt:

Der anliegende Bericht des Jugendtreffs Heist wird zur Kenntnis gegeben.

Stellungnahme:

Auf Grund der Schließung des Jugendtreffs erfolgt für die Zeit vom 01.04. bis 31.08.2009 keine Zahlung an den Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

Finanzierung:

Durch die ruhende Zahlung kommt es bei Hhst. 4600.67200 zu Einsparungen Höhe von rund 8.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nehmen den Bericht des Jugendtreffs Heist zur Kenntnis.

(Siemonsen)

Anlagen:

Bericht Jugendtreff Heist

Kirsten Both Großer Ring 2 - D - 25492 Heist

Gemeinde Heist

BGM Bernhard Siemonsen

Hauptstraße 53

D - 25492 Heist

Heist, den 04. Mai 2009

Sitzung vom 27.04.2009 Ausschuss Schule Kultur- Soziales

Bericht - "Jugendtreff Heist"-

Aufgrund der Ereignisse seit Januar 2009 wurde der Jugendtreff am 03.04.2009 bis auf weiteres geschlossen.

Der Jugendtreff wird, wie auf der Ausschusssitzung am 27.04.2009 besprochen und beschlossen, vom 1.5. – 31.8.2009 geschlossen bleiben. Der Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, seit 1.5.2009 in der Rechtsnachfolge des Kirchenkreises Pinneberg, wird in diesem Zeitraum kein Personal in den Jugendtreff abordnen.

Der Kirchenkreis schreibt für die Betreuung während der Öffnungszeiten eine Stelle für eine(n) neue(n) Betreuer aus, da die Betreuerin Frau Annika Schönnicke gekündigt hat.

In der Übergangszeit wird sowohl inhaltlich-konzeptionell, als auch personell an Alternativen gearbeitet werden. Dabei sollen die Bedürfnisse der Jugendlichen, des Vereins und der Gemeinde berücksichtigt werden. U. a. sind Treffen mit den Jugendlichen geplant, in denen diese ihre Gedanken, Wünsche und Vorstellungen in den Prozess einbringen können.

Der Beitrag für die Mitglieder des Vereines wird solange ausgesetzt bis eine pädagogische Betreuung vom Kirchenkreis eingestellt wurde.

Für die Sommerferien wird der Verein sich darum kümmern, dass in dieser Zeit ein Ferienprogramm für die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Heist ausgearbeitet und angeboten wird. Der Jugendtreff Heist hat dafür ein Schreiben an alle ortsansässigen Vereine verfasst, wo diese ihre Teilnahme an dem Programm signalisieren können.

Mit freundlichem Gruß

Kirsten Both



Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 232/2009/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	09.04.2009
Bearbeiter:	Jennifer Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	27.04.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	18.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	25.05.2009	öffentlich

Vertrag mit der Diakonischen Kranken- und Altenpflege / Information über die Kosten

Sachverhalt:

Während der Sitzung des Finanzausschusses am 9. Februar 2009 wurde angeregt, diese Thematik in einer der nächsten Sitzungen des Fachausschusses mit Information über die Leistungen und den gemeindlichen Kosten zu erörtern.

Die Gemeinde Heist beteiligt sich mit einem Betrag von jeweils 1,28 € je Einwohner (Stand 31.03. des Vorjahres) an den Kosten für die Anlauf- und Vermittlungsstelle sowie an den ambulanten und sozialen Diensten. Grundlage ist der Vertrag zwischen der Diakonischen Kranken- und Altenpflege und der Gemeinde Heist vom 27.02.1996 und die Vereinbarung über die Finanzierung der Koordinationskosten der Sozialstation „Diakoniestation Elbmarsch“ vom 27.02.1996 (siehe Anlage).

In den vergangenen Jahren wurden folgende Zahlungen geleistet:

Jahr	Anlauf- und Vermittlungsstelle	Ambulanten und sozialen Diensten	Einwohnerzahl	Zuschuss der Gemeinde Heist
2005	1,28 Euro	1,28 Euro	2.731	6.991,36 Euro
2006	1,28 Euro	1,28 Euro	2.724	6.973,44 Euro
2007	1,28 Euro	1,28 Euro	2.768	7.086,08 Euro
2008	1,28 Euro	1,28 Euro	2.790	7.142,40 Euro
2009	1,28 Euro	1,28 Euro	2.802	7.173,12 Euro

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel wurden immer entsprechend zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, weiterhin sich an den Kosten für die Anlauf- und Vermittlungsstelle sowie an den ambulanten und sozialen Diensten gem. des Vertrages und der Vereinbarung zu beteiligen.

Siemonsen

Anlagen:

Vertrag

Vereinbarung

Vereinbarung über die Finanzierung der Koordinierungskosten der Sozialstation "Diakoniestation Elbmarsch" -----

Gemäß der geschlossenen Vereinbarung vom 23. November 1995 für die Sozialstation "Diakoniestation Elbmarsch", richtet die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH eine zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle ein. Sie hat koordinierende Aufgaben, insbesondere Anlaufstelle für Anfragen der Bevölkerung zu sein, über Hilfsangebote zu informieren und sie zu vermitteln, in allgemeinen sozialen Fragen zu beraten, mobile soziale Hilfsdienste durchzuführen und die Geschäftsführung der Sozialstation sicherzustellen.

§ 1

- (1) Für die zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle entstehen Geschäftsführungs- und Betriebskosten, wie z.B. für Personal, Miete, Geschäftsbedarf, Energie etc..
- (2) Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH und die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Hetlingen, Moorrege, Seester und Seestermühe sind sich einig darüber, daß die ungedeckten Kosten für die Geschäftsführung und den Betrieb der Anlauf- und Vermittlungsstelle von den Gemeinden getragen werden.
- (3) Die beteiligten Gemeinden kommen überein, die ungedeckten Kosten im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Gemeinden mit Stand des 31.3. des Vorjahres zu tragen.
- (4) Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH kann zweckgebundene Rücklagen für die Anlauf- und Vermittlungsstelle bilden.

§ 2

Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH verpflichtet sich:

- a) zu einer ordnungsgemäßen Buchführung;
- b) jeweils bis zum 1. Oktober eines Jahres den Ämtern Elmshorn-Land, Haseldorf und Moorrege einen Haushaltsplan für die Anlauf- und Vermittlungsstelle vorzulegen. Die Zustimmung der Gemeinden zum Haushaltsplan gilt als erteilt, wenn bis zum 15.11. des gleichen Jahres keine gegenteilige schriftliche Mitteilung von einem der Ämter vorliegt.
- c) einen Nachtragshaushalt vorzulegen, wenn die Kosten um mehr als 10% des gesamten Haushaltsvolumens überschritten werden.
- d) den Ämtern Elmshorn-Land, Haseldorf und Moorrege bis zum 30. April eines jeden Jahres die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 3

- (1) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Heist, Moorrege, Seester und Seestermühe zahlen jeweils zum 15.2. und 15.8. einen Abschlag auf den laut Haushaltsplan zu erwartenden Anteil der ungedeckten Geschäftsführungs- und Betriebskosten.
- (2) Restforderungen der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH bzw. Überzahlungen der Gemeinden, die sich aus der Abrechnung nach § 2 d ergeben, werden mit den Abschlagzahlungen für das laufende Jahr verrechnet.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Wenn eine oder mehrere der vertragsschließenden Gemeinden durch Kündigung ausscheiden oder andere Kostenträger eine Änderung der Mitfinanzierung vornehmen, muß die Finanzierungsregelung nach § 1 (3) neu vereinbart werden.

Für die Diakonische Kranken-
und Altenpflege im Kirchenkreis
Pinneberg gGmbH

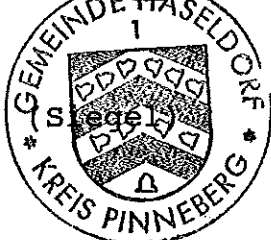
**Diakonische Kranken- und Altenpflege
im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH**

(Siegel) Bahnhofstr. 18-20
25421 Pinneberg
Tel. 04101/20 54-52
Fax 04101/20 54 78

Für die Gemeinde Haselau



Für die Gemeinde Haseldorf



..... *Ms. Jürg*

..... *Schulte*

..... *Rottmann*

..... *Kill*

..... *H. Lich*

..... *J. Lich*

Für die Gemeinde Heist



(Siegel)

.....
.....
.....

Für die Gemeinde Hetlingen



(Siegel)

.....
.....
.....

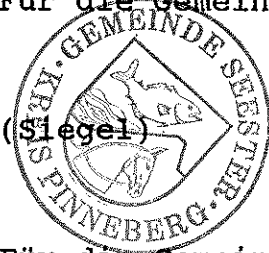
Für die Gemeinde Moorrege



(Siegel)

.....
.....
.....

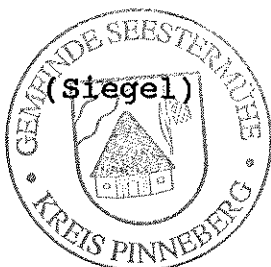
Für die Gemeinde Seester



(Siegel)

.....
.....
.....

Für die Gemeinde Seestermühle



(Siegel)

.....
.....
.....

Haseldorf, den ... 27. Febr. 1996

V E R T R A G

zwischen

der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis
Pinneberg gGmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

und ein Mitglied des Beirates

und

den kommunalen Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Hetlingen,
Moorrege, Seester und Seestermühe

vertreten durch die Bürgermeister

und die stellvertretenden Bürgermeister

- nachstehend Gemeinden genannt -

wird zur Finanzierung von ambulanten sozialen Diensten in der
Sozialstation der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im
Kirchenkreis Pinneberg gGmbH folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Träger

- (1) Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH betreibt als Träger eine Sozialstation. Die Sozialstation führt den Namen "Diakoniestation Elbmarsch".
- (2) Der Träger der Einrichtung ist die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer.
Der Geschäftsführer nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, er hat das uneingeschränkte Haushaltsrecht.
- (3) Den Vertragspartnern ist bewußt, daß die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH als kirchliche Einrichtung ihre pflegerische und sozial-diakonische Arbeit auf der Grundlage ihres kirchlichen Auftrages betreibt.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Sozialstation ist es, die Versorgung der Bevölkerung in den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Hetlingen, Moorrege, Seester und Seestermühe mit ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten zu verbessern und, soweit dieses möglich ist, sicherzustellen. Dies beinhaltet auch die Kontaktpflege zur Bevölkerung.

Dies geschieht ohne konfessionelle oder sonstige Bedingungen für Personen, die infolge ihres gesundheitlichen, körperlichen, geistigen, seelischen oder familiären Zustandes auf ambulante Hilfe angewiesen sind.

§ 3

Betriebskosten und Finanzierung

- (1) Die Betriebskosten der Sozialstation werden durch Eigenleistungen des Trägers, Zuschüsse und Sozialhilfeleistungen der Gemeinden, Ämter sowie des Kreises und des Landes und durch Einnahmen von Krankenkassen, Pflegekassen und Privatpersonen aufgebracht. Zu den Betriebskosten der Sozialstation gehören die Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Leistungen des Trägers dienen insbesondere dazu, die Qualität der diakonischen Arbeit, z.B. im Bereich der Seelsorge, der ehrenamtlichen Besuchsdienste, der Sterbegleitung, zu gewährleisten, da diese Aufgaben bei anderen Kostenträgern nicht abrechenbar sind. Eigenleistungen des Trägers können auch durch Zuwendungen der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche, des Kirchenkreises Pinneberg oder von Kirchengemeinden erbracht werden.
- (3) Die beteiligten Gemeinden leisten einen Zuschuß in Höhe von DM 2,50 pro Einwohner und Jahr an die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH für Leistungen der Sozialstation, die nicht durch andere Kostenträger übernommen werden. Die jeweilige Einwohnerzahl der Gemeinden wird mit Stand des 31.3. des Vorjahres festgestellt.
- (4) Die Gemeinden zahlen ihren Zuschuß in zwei gleichen Raten, und zwar am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach der festgestellten Einwohnerzahl.

Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist den Ämtern Elmshorn-Land, Haseldorf und Moorrege der Wirtschaftsplan- bzw. Haushaltsplanentwurf der Sozialstation des Folgejahres bis zum 1.10. eines jeden Jahres zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Zusammenarbeit und Kuratorium

- (1) Die Diakonische Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH richtet als Träger eine zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle der Sozialstation ein. Über deren Finanzierung wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (2) Für die Sozialstation wird ein Kuratorium gebildet, das aus je einem Vertreter der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH, der Gemeinden und der Ev.-luth. Kirchengemeinden Haseldorf, Moorrege-Heist und Seester besteht. Die Mitglieder des Kuratoriums sowie je ein Vertreter, der im Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnimmt, sind gegenüber der Diakonischen Kranken- und Altenpflege im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH, die den Vorsitz im Kuratorium führt, zu benennen. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Über den Sitzungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden ist.
- (3) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich im Oktober oder November, unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder unter Angabe eines Beratungsgegenstandes dies wünschen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt.
- (4) Aufgaben des Kuratoriums sind die Förderung der Tätigkeit der Sozialstation, die Sicherstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsschließenden und die Beschlußfassung über den Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan für die in Absatz 1 genannte zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle.

§ 5

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag gilt bis zum 31.12.1997.
Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr,
sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres
von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (2) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der
Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.
- (4) Die Verträge der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haseldorf mit den
Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen vom 23.4.1993,
die bisherigen Vereinbarungen der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Moorrege-Heist mit den Gemeinden Heist und Moorrege sowie
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Seester mit den Gemeinden
Kurzenmoor (Seester) und Seestermühe vom 18.11.1976 treten
mit Wirkung vom 31.12.1995 außer Kraft.

Haseldorf, den 27. Feb. 1996

Für die Diakonische Kranken-
und Altenpflege im Kirchenkreis
Pinneberg gGmbH
Diakonische Kranken- und Altenpflege
im Kirchenkreis Pinneberg gGmbH

Bahnhofstr. 18-20

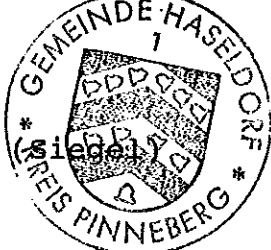
25421 Pinneberg

Tel. 04101/2054-52

Für die Gemeinde Haselau



Für die Gemeinde Haseldorf



.....
.....

.....
.....

.....
.....

.....
.....

.....
.....

Copy
J. Craig

Für die Gemein

1
GEMEINDE HETLINGEN
(Siegel)
KREIS PNEBERG

Für die Gemein

ngen
Klaus Proff
Bernad Kroll

Für die
GEMEINDE MOORREGE
(Siegel)
KREIS PINNEBERG

Karl - Olini Vennings

J. McC
P. M. M. M.

(Siegel)

ermühe Otto Kunz
Herr v. Brätklee

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 230/2009/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	06.04.2009
Bearbeiter:	Jennifer Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	27.04.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	18.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	25.05.2009	öffentlich

Zuschussantrag der Diakonischen Kranken- und Altenpflege

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.01.2009 stellte die Diakonische Kranken- und Altenpflege gGmbH den als Anlage beigefügten Antrag.

Demnach soll die Arbeit des ambulanten Hospizdienstes die Zahlung an die Diakoniestation Elbmarsch für die zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle ab 01.01.2009 um 25 Cent pro Einwohner erhöht werden.

Nach dem bestehenden Vertrag bzw. Vereinbarung zahlt die Gemeinde Heist derzeit jeweils 1,28 Euro je Einwohner für die Anlauf- und Vermittlungsstelle sowie für die Finanzierung von ambulanten sozialen Diensten, d.h. derzeit wird ein Zuschuss von insgesamt 2,56 Euro pro Einwohner geleistet.

Stellungnahme:

Der Stand zum 31.03.2008 betrug 2.802 Einwohner.

Eine Erhöhung um 25 Cent pro Einwohner würde im Jahr 2009 einen Betrag von 700,50 Euro ergeben.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2009 nicht zur Verfügung und müssten im 1. Nachtragshaushaltsplan bereit gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, ab dem 01.01.2009 je Einwohner (Stichtag 31.03. des Vorjahres) den Zuschuss für die Anlauf- und Vermittlungsstelle um 25 Cent zu erhöhen. Diese zusätzlichen Mittel sind ausschließlich zur Mitfinanzierung des Hospizdienstes zu verwenden.

Siemonsen

Anlagen:

Zuschussantrag vom 23.01.2009



Diakonische Kranken- und Altenpflege gGmbH • Hauptstr. 40, 25462 Rellingen

Herrn
B. Simonsen
Hauptstr. 53
25492 Heist

Diakonische Kranken- und
Altenpflege in den Kirchenkreisen
Pinneberg und Rantzau gemeinnüt-
zige GmbH

Hauptstraße 40
25462 Rellingen
Telefon 04101 517 90 80 -0
Telefax 04101 517 90 80 - 99
www.pflegediakonie.de
info@pflegediakonie.de

Rellingen, den ~~16.12.2009~~ 23.1.09

Achtung: neue Adresse

Zur Beschlussfassung in Ihren Gremien

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Gemeindevertretung unterstützen Sie die Diakoniestation Elbmarsch, in der Trägerschaft der Diakonischen Kranken- und Altenpflege gemeinnützige GmbH, um eine Anlauf- und Vermittlungsstelle für pflegebedürftige und ältere Mitbürger anbieten zu können.

In den vergangenen Jahren hat sich eine gute Zusammenarbeit zwischen der palliativen Versorgung der Diakoniestation und der ehrenamtlichen Begleitung durch Hospizhelferinnen und Hospizhelfer etabliert. Die geschulten Begleiterinnen unterstützen besonders die Angehörigen der sterbenden Menschen indem sie Zeit für Gespräche zur Verfügung stellen und bei den Kranken wachen, damit die pflegenden Angehörigen entlastet werden. Wenn Kinder im Haus sind, helfen wir, ein stabiles Netzwerk zur Unterstützung aufzubauen und sind auch Ansprechpartner in der Zeit der Trauer. Als Hospizkoordinatorin schule und begleite ich die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie erhalten regelmäßig Fortbildungen und Supervisionen.

Unsere Arbeit ist auf Spenden angewiesen um die Fortbildungen, Supervisionen, Fahrtkosten und Öffentlichkeitsarbeit finanzieren zu können. Da wir in den letzten Jahren vermehrt in Ihren Gemeinden tätig waren und zum Teil größere Anfahrtswege in Kauf genommen haben, um allen Anfragen nachkommen zu können, möchten wir Sie um eine regelmäßige finanzielle Unterstützung bitten. Ich möchte dazu einen Vorschlag der Kuratoriumssitzung vom 19. November 2008 in Moorrege aufnehmen und an Sie weiterleiten mit der Bitte, sich diesem Vorschlag anzuschließen und in diesem Sinn zu entscheiden:

Da die DKA der Träger unseres Dienstes ist und uns mit Zahlungen unterstützt, wäre es sinnvoll, die Zahlungen an die Diakoniestation Elbmarsch für die zentrale Anlauf und Vermittlungsstelle ab 01.01.2009 um 25 Cent pro Einwohner zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen für eine gesegnete Weihnachtszeit und ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr

M. Gereke

Marten Gereke
Geschäftsführer

Geschäftsführer: Marten Gereke
HRGB 4103 Pinneberg, Steuernummer: 18 299 71625 Finanzamt Itzehoe
Bankverbindung: Evangelische Darlehns-genossenschaft eG, Kiel • BLZ 210 602 37 • Konto 235 776
Sitz der Gesellschaft: Langenbargen 6, 25495 Kummerfeld

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 239/2009/HE/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	05.05.2009
Bearbeiter:	Stefan Pietruska	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	18.05.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	25.05.2009	öffentlich

Erlass einer Neufassung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg weist auf die Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung zur befristeten Aussetzung von Wertgrenzen-Regelungen als Vereinfachung im Vergaberecht zur beschleunigten Umsetzung investiver Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpakets II der Bundesregierung hin.

Stellungnahme:

Nachdem bereits für den Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörden zur Beschleunigung von Investitionen Vereinfachungen im Vergaberecht sowohl durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen nach der VOL) als auch durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Vergabe von Bauleistungen nach der VOB) vorgenommen worden sind, hat das Land Schleswig-Holstein inzwischen diese Regelungen übernommen und die Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung (SHVgVO) entsprechend geändert.

Mit **sofortiger Wirkung** sind damit die Wertgrenzen für die Zulässigkeit von Auftragsvergaben bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben befristet für die Dauer bis zum **24.11.2010** erweitert worden.

Im Einzelnen sind jetzt bei Bauleistungen nach der VOB Beschränkte Ausschreibungen bis 1 Mio. € (bislang 200.000 € bei Vorschaltung eines Teilnehmerwettbewerbes und 100.000 € ohne Teilnehmerwettbewerb) sowie Freihändige Vergaben bis 100.000 € (bislang 30.000 €) ohne nähere Begründung zugelassen.

Bei Dienst- und Lieferleistungen nach der VOL erhöht sich die Wertgrenze für die Zulässigkeit Beschränkter Ausschreibungen (bisher 50.000 €) und Freihändiger Vergaben (bisher 25.000 €) auf nunmehr einheitlich 100.000 €.

Die erst ab Erreichung des EU-Schwellenwertes von 206.000 € zur Anwendung kommende Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und alle anderen EU-weiten Vergabeverfahren werden durch die Neuregelungen nicht berührt, da die Schleswig-

Holsteinische Vergabeordnung sich nur auf Auftragsvergaben unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte bezieht.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, die vorgenannten Wertgrenzen-Änderungen ab sofort verbindlich in die Ausschreibungs- und Vergabeordnungen zu übernehmen. Zu diesem Zweck sollen die entgegenstehenden Bestimmungen befristet bis 24.11.2010 außer Kraft gesetzt werden.

Das Gemeindeprüfungsamt hat sein Textmuster für Ausschreibungs- und Vergabeordnungen überarbeitet und den eingetretenen vergaberechtlichen Änderungen angepasst. Dieses Textmuster ist bei der Neufassung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Heist zu Grunde gelegt worden.

Finanzierung:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die in der Anlage beigefügte Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Heist zu verabschieden.

Siemonsen

Anlagen: Neufassung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Heist

Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Heist

Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Heist vom 25.05.2009 wird folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für die Gemeinde und ihre Einrichtungen. Sie bindet gleichzeitig die Verwaltung des Amtes Moorrege bei der Durchführung von Aufgaben für die Gemeinde.
- (2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen sowie Bauleistungen.
- (3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
 - 1. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung-VgV)**
 - 2. Gesetz zur Förderung des Mittelstandes des Landes Schleswig-Holstein (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz MFG)**
 - 3. Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)**
 - 4. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C**
 - 5. Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B**
 - 6. Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)**
 - 7. Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich.**

Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2 a
Vergabeart
(Leistungsart)

Die Art der Vergabe richtet sich

- 1. bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes**
 - bei **Bauleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO
 - bei **Liefer- und Dienstleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 SHVgVO
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A

- 2. bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes**
 - bei **Bauleistungen** nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOB/A
 - bei **Liefer- und Dienstleistungen** nach § 3 a des Abschnitts 2 der VOL/A
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOL/A
 - bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 2 Abs. 1-4 der VOF.

§ 2 b
Vergabeart
(Vergabeverfahren)

Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

- 1. Bei Bauleistungen nach der VOB**
 - a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes
 - **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Nr.1 Abs. 1 u.Nr.2 VOB/A)

- **Beschränkte Ausschreibung**
 - nach öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A)
 - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A)
- **Freihändige Vergabe** (§ 3 Nr. 1 Abs.3 u.Nr. 4 VOB/A)

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Offenes Verfahren,** das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 a Nr. 2 VOB/A)
- **Nichtoffenes Verfahren,** das der beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 a Nr. 3 VOB/A)
- **Wettbewerblicher Dialog,** als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (3 a Nr. 4 VOB/A)
- **Verhandlungsverfahren,** das an die Stelle der freihändigen Vergabe tritt
 - nach öffentlicher Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 5 VOB/A)
 - ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 6 VOB/A)

Auf die Vergabe von **Baukonzessionen**, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 31 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung.

2. Bei **Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL**

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Nr. 1 Abs. 1 u. Nr. 2 VOL/A)
- **Beschränkte Ausschreibung**
 - nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr.1 Abs.2u.4 sowie Nr.3 VOL/A)
 - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs. 2 u. Nr. 3 VOL/A)
- **Freihändige Vergabe**
 - nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr.1Abs.3u.4 sowie Nr. 4 VOL/A)
 - ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs 3 u. Nr. 4 VOL/A)

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Offenes Verfahren**, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht
(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A)
- **Nichtoffenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht
(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. 2 VOL/A)
- **Verhandlungsverfahren**
 - nach öffentlicher Vergabebekanntmachung
(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. 5 VOL/A)
 - ohne öffentliche Vergabebekanntmachung
(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. Nr. 2 VOL/A)
- **Wettbewerblicher Dialog** als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 6 a der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV-) genannten Voraussetzungen

Dem Abschluss einer **Rahmenvereinbarung** nach § 3 a Nr. 4 VOL/A hat bis zur Zuschlagserteilung der Einzelaufträge eines der vorstehenden EU-Vergabeverfahren vorauszugehen.

3. Bei **freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF**

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

Anwendung der VOF nicht vorgesehen

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

Verhandlungsverfahren

- mit vorheriger Vergabebekanntmachung (§ 5 Abs. 1 VOF)
- ohne vorherige Vergabebekanntmachung (§ 5 Abs. 2 VOF)

§ 3

Wertgrenzenbestimmungen

- (1) Die Schwellenwerte der Ausschreibungs- und Vergabeordnung werden bis zum **24.11.2010** außer Kraft gesetzt. Bis dahin gelten die Wertgrenzen der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung (SHVgVO).
- (2) Für **Bauleistungen nach der VOB** gelten unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und 3 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

- ohne Preisumfrage bis 999,99 €
- nach Preisumfrage ab 1.000,-- € bis 29.999,99 €

b) Beschränkte Ausschreibung

bei allen Gewerken

- ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 30.000,-- € bis 99.999,99 €
- mit vorherigem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 30.000,-- € bis 199.999,99 €

c) Öffentliche Ausschreibung

bei allen Gewerken

- ohne vorherigen öffentlichen Teilnehmerwettbewerb ab 100.000,-- € bis 5.149.999,99 €
- mit vorherigem öffentlichen Teilnehmerwettbewerb ab 200.000,-- € bis 5.149.999,99 €

d) EU-weite Ausschreibung

bei Erreichung bzw. Überschreitung
des Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 4 VgV und
Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007

ab 5.150.000,-- €

Für Lose von Bauaufträgen gelten die
besonderen EU-Schwellenwerte nach
§ 2 Nr. 7 VgV.

- (3) Für **Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL** gelten entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

- ohne Preisumfrage bis 999,99 €
- nach Preisumfrage ab 1.000,-- € bis 24.999,99 €

b) Beschränkte Ausschreibung

ab 25.000,-- € bis 49.999,99 €

c) Öffentliche Ausschreibung

ab 50.000,-- € bis 205.999,99 €

d) EU-weite Ausschreibung

bei Erreichung bzw. Überschreitung des
Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 3 VgV und
Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007

ab 206.000,-- €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen
gelten die besonderen EU-Schwellen-
werte nach § 2 Nr. 8 VgV.

- (4) Für **freiberufliche Leistungen nach der VOF** gelten entsprechend § 3 Abs. 1 und 4 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung
bei Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 3 VgV und
Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007

ab 206.000,-- €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen
Schwellenwerte nach § 2 Nr. 8 VgV.

- (5) Für die Wertgrenzen sind die **geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer** maßgebend.
- (6) Preisumfragen gem. Abs. 1 a), Abs. 2 a) und Abs. 3 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.
- (7) **Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL** (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.

Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.

- (8) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei **Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit** vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.

- (9) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

- (10) **Reparaturarbeiten** geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohn-umfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.
- (10) **Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.**
- (11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den **in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden**. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefördert werden.
- Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen - auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.
- (12) Über die **Vergabe** ist ein **Vermerk** zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die Vergabeentscheidung enthält (§ 30 VOB/VOL - Teil A sowie § 18 VOF in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Nr. 2 MFG).
- (13) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben ab 10.000,--€ sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Lieferungen und Leistungen die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises zu verwenden.

§ 4

Abweichung von den Wertgrenzen

- (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Verdingungsordnungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.
- (2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.

- (3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 12 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.

§ 5 Vergabebekanntmachungen

- (1) Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB, Liefer- und Dienstleistungen so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale).
- (2) Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet und/oder in Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern .
- (3) Bei **EU-weiten Ausschreibungen** sind die als Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 abgedruckten **Standardformulare** zu verwenden:

Dazu gehören:

- für die Veröffentlichung von Vorinformationen zu Beginn des Haushaltsjahres Anhang I
- für die Bekanntmachung des Ausschreibungstextes Anhang II
- für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge Anhang III

EU-Bekanntmachungen sind auf elektronischem oder auf anderem Weg unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2. rue Mercier, L-2985 Luxemburg, zu übermitteln. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung mittels Telefax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Der Tag der Absendung ist nach § 17 a Nr. 1 (2) VOL/A zu dokumentieren. Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse „<http://simap.eu.int>“ abrufbar.

§ 6

Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

- (1) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Nachweise die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen von § 8 VOB/A bzw. § 7 VOL/A zu erbringen hat.

Die Vorlage von Nachweisen ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sieben Kalendertagen mit Hinweis auf § 24 Nr. 1 (2) VOL/A bzw. § 24 Nr. 2 VOB/A zu erfolgen.

Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung vorzulegen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A und von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A ist generell eine Eigenerklärung der Bewerber bzw. Bieter entsprechend § 6 Absatz 3 c) der Ausschreibungs- und Vergabeordnung darüber einzuholen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 (1) Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes oder nach § 6 Satz 1 oder 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nicht vorliegen.

Bei Ausschreibungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb ist die Eigenerklärung der Bewerber bereits mit dem Teilnahmeantrag zu fordern.

Bei Vergaben von Bauaufträgen mit einem Auftragsvolumen ab 30.000,-- € ist der Auftraggeber zusätzlich verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

Dies gilt nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz auch für Montageleistungen auf Baustellen, für Gebäudereinigungsleistungen und Briefdienstleistungen nach der VOL/A.

- (2) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenem Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 25 und 25 a VOL/A bzw. VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenem Verfahren diese bereits **vor** Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 8 Nr. 3 (2) VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.

- (3) Aufträge im Wert von über **10.000,-- Euro** sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die **schriftliche Erklärungen** des Inhaltes abgeben, dass sie

a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der **Steuern und Sozialabgaben** nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen,

b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und

c) in den letzten zwei Jahren nicht

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder
- gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz
-

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500,-- € belegt worden sind.

- (4) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine **Erklärung** darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen **keine Kartellabrede, Preisbindungen**, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.
- (5) Alle **Erklärungspflichten** gelten bei beabsichtigter Beauftragung von **Nachunternehmen** (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,
- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist
 - Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt
 - bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen
 - den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und der Gemeinde vereinbart.
- (6) Für den Fall der Abgabe einer **unrichtigen Erklärung** nach Abs. 2 und 3 hat die Gemeinde sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, **in der Regel für zwei Jahre** von Lieferungen und Leistungen für die Gemeinde **auszuschließen**.

Für den Fall einer **nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede**, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von **5 v. H. der Abrechnungssumme** auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

§ 7

Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

- (1) **Die Leistungsbeschreibung** als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss **eindeutig und so erschöpfend** sein, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden wird, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird.
- (2) **Wahl- und Bedarfspositionen** sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenansätze auszuschreiben.
- (3) In den Verträgen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Verdingungsunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch **Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen** (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) zu berücksichtigen.

Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und -Programmen (BVB) gelten fort, soweit sie nicht durch die einzelnen EVB-IT-Vertragstypen abgelöst worden sind.

- (4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 5.000,-- € netto entfallen kann.
- (5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Verdingungsunterlagen die Formblätter "EFB-Preis" aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Angebotssumme 50.000,-- € übersteigt.

Die Formblätter EFB Preis 1 a oder 1 b (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern.

Das Formblatt EFB 2 ist von der auszuschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird.

Unterhalb dieser Wertgrenze sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die **Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen.**

In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.

- (6) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind bei EU-weiten Vergabeverfahren in den Verdingungsunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohngleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

§ 8

Korruptionsprävention

Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.

Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren durch dezentrale organisatorische Maßnahmen eine **unabhängige rechnerische Prüfung der Angebote** sicherzustellen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass sowohl der Eröffnungstermin als auch die rechnerische Prüfung der Angebote von eigenem Personal durchgeführt wird, das ansonsten mit Ausschreibungsverfahren und Durchführungen von Baumaßnahmen nicht befasst ist (Nr. 1 a des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2004 – IV 665-517.21-).

Die rechnerische Prüfung gemäß § 23 Nr. 2 VOB/A ist mit allen Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil des Vergabevermerkes.

Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.

§ 9

Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Beteiligung auffordern.

§ 10

Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung

- (1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Angebotsunterlagen **Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote** sowie eine **Zuschlags-(Binde-)frist** vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem **Eingangsstempel** zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der **Vergabe unbeteiligten Stelle** zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet **unter Verschluss aufzubewahren** hat.

Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote einem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch **mit der Vergabe nicht Befassten** (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen.

Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem **Stanzgerät**, das im Übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu **kennzeichnen**, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der **EDV** verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass **nachträgliche Änderungen** seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden.

Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer **Verhandlungsniederschrift** festzuhalten.

Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen.

Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.

§ 11

Informationspflicht

- (1) In Vergabeverfahren **ab den EU-Schwellenwerten** nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter deren Angebote nicht berücksichtigt werden, **spätestens 14 Kalendertage vor Zuschlagserteilung** vorab über den Namen des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll und über die Gründe der Nichtberücksichtigung in Textform zu informieren.

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend.

Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten.

- (2) Bei der Vergabe von **Bauleistungen** nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung **unterhalb des EU-Schwellenwertes** mit einem **Auftragswert ab 30.000,-- € netto** ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden (§ 14 Abs. 6 MFG).

§ 12

Entscheidung über Auftragsvergaben

- (1) Unter der Voraussetzung gemeindlicher **Maßnahmeentscheidungen mit Bereitstellung von Haushaltsmitteln** führt die Amtsverwaltung das nach den Wertgrenzen des § 3 dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung gebotene Vergabeverfahren für die amtsangehörige Gemeinde unter Verwendung des Briefkopfes des Amtes durch.

Die schriftliche Zuschlagserteilung im **förmlichen Vergabeverfahren** obliegt dem Amt als zuständige Vergabestelle der amtsangehörigen Gemeinde (§ 3 Abs. 1 AO). Grundlage für die Zuschlagserteilung bildet der erforderliche Vergabevermerk gemäß § 30 VOB/A, VOL/A und § 18 VOF.

Solange es sich dabei nicht um förmliche Verpflichtungserklärungen (§ 13 Absatz 4 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung) handelt, erfolgt die Zuschlagserteilung unter dem Briefkopf des Amtes im Namen und für Rechnung der Gemeinde.

Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen Zuschlagserteilungen, die das Amt als Vergabestelle der Gemeinde in **förmlichen Vergabeverfahren** auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot vornimmt, als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten bzw. bei Delegation in die der entsprechend Bevollmächtigten.

- (2) **Vor Zuschlagserteilung** durch die Vergabestelle der Amtsverwaltung ist in folgenden Fällen die Entscheidung der Gemeinde einzuholen, wenn

- der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll.
- die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichend sind
- Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können
- andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern

Sofern die Zuschlagserteilung ohne Mitwirkung der Gemeinde erfolgt, hat das Amt diese über die vorgenommene Zuschlagserteilung in schriftlicher Form zu unterrichten.

- (3) Über die Vergabe von Aufträgen **außerhalb förmlicher** Vergabeverfahren entscheidet innerhalb der Wertgrenze des § 2 der Hauptsatzung der Bürgermeister, darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 13 Formvorschriften

- (1) **Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.**
- (2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag mit Hilfe des **Kleinauftragsformulars** erteilt werden.
- (3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) Darüber hinaus sind gegebenenfalls die Vorschriften der Gemeindeordnung über Interessenwiderstreit (§ 29 Abs. 2) und die **Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen** (§ 51 Abs. 2 GO) in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde zu beachten.

§ 12

Inkrafttreten

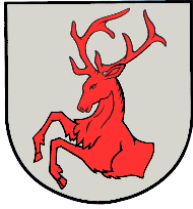
Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung in der Fassung vom 02.03 .2006 außer Kraft.

Heist, den

(S)

(Siemonsen)
Bürgermeister



CDU-Heist • J. Neumann • Hauptstraße 10 • 25492 Heist

Herrn Bürgermeister
Bernhard Siemonsen
Hauptstr. 53
25492 Heist

Datum
05.05. 09

ANTRAG DER CDU FRAKTION

Sehr geehrter Herr Siemonsen,

die CDU-Fraktion stellt den Antrag den Beitrag der Gemeinde für den Verein „Schutz des Tävsmoores“ von 10 Cent/Einwohner/Jahr auf 20 Cent zu erhöhen.

Der Verein wurde auf Initiative der Gemeinden Heist und Appen in 1998 gegründet.

Die aktuell 130 Mitglieder setzen sich mit viel Engagement für das Naturschutzgebiet „Tävs Moor/Haselauer Moor“ mit seiner großen Artenvielfalt ein.

Die Arbeit des Vereins ist weit über Heist und den Kreis Pinneberg anerkannt.

Der aktuelle Beitrag ist seit 2002 nicht verändert worden. Die Verwaltungskosten sind seither in erheblichem Maße gestiegen.

Die Mittel sollen aus der Haushaltsposition Mitgliedsbeiträge (66 1000) zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Neumann

-Fraktionsvorsitzender-

